

Statuten

der Lonza Group AG, Basel

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

Firma, Sitz

Unter der Firma Lonza Group AG (Lonza Group SA), (Lonza Group SA), (Lonza Group Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Basel.

Artikel 2

Zweck

¹ Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung in irgendwelcher Form an Gesellschaften, welche insbesondere auf dem Gebiet der Chemie, der Energie oder auf verwandten Gebieten in irgendeiner Art tätig sind, sowie die Ausübung aller im Zusammenhang mit solchen Beteiligungen erforderlichen kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten. Die Gesellschaft darf auch direkt in den obgenannten Geschäftsfeldern aktiv tätig werden.

² Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften auch auf andere Gebiete ausdehnen, die mit ihrem Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.

Artikel 3

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Aktienkapital

Artikel 4

Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 74 468 752, eingeteilt in 74 468 752 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 1 Nennwert.

² Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Artikel 4^{bis}

Bedingtes Kapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich durch Ausgabe von höchstens 7 500 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 um höchstens CHF 7 500 000 erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

² Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anlehens- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Wandel- und/oder Optionsanleihen dienen

a) zur Finanzierung (einschliesslich Refinanzierung) des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder

b) zur Emission von Wandel- und/oder Optionsanleihen auf nationalen und internationalen Kapitalmärkten.

³ Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind

a) die Anlehens- oder ähnlichen Obligationen zu Marktbedingungen im Publikum (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsschutzklauseln) zu platzieren,

b) die Ausübungsfrist der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre und jene der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleihssemission anzusetzen und

c) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleihssemission festzulegen.

⁴ Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Artikel 6 dieser Statuten.

Artikel 4^{ter}

Genehmigtes Kapital

¹ Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft jederzeit bis zum 6. Mai 2021 durch Ausgabe von höchstens 7 500 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 um höchstens CHF 7 500 000 zu erhöhen.

² Ausgabepreis, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der zu leistenden Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

³ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise zu beschränken oder aufzuheben

a) bei der Ausgabe von Aktien für die Beteiligung von strategischen Partnern;

b) für die ganze oder teilweise Übernahme von Gesellschaften, Beteiligungen und Immaterialgüterrechten oder für die Finanzierung und/oder Refinanzierung solcher Transaktionen;

c) für die Gewährung einer Mehrzuteilungsoption („greenshoe“) bis maximal 20% des Erstangebotes an die Konsortialführer im Zusammenhang mit Aktienplatzierungen zu Marktkonditionen;

d) für eine schnelle und flexible Kapitalbeschaffung, welche ohne Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht möglich wäre oder

e) bei anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Falls Bezugsrechte eingeräumt aber nicht ausgeübt werden, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die diesbezüglichen Aktien im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

⁴ Die neuen Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 dieser Statuten.

Artikel 4^{quater}

Die Kapitalerhöhungen gemäss Artikel 4^{bis} und 4^{ter} dieser Statuten über jeweils höchstens 7 500 000 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 dürfen das Aktienkapital der Gesellschaft insgesamt um höchstens CHF 7 500 000 erhöhen.

Artikel 5

Aktien

¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechtes) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall soweit Schweizer Recht zur Anwendung gelangt nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

² Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat aber keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder eine Globalurkunde) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrsystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos streichen.

Artikel 6

Aktienbuch,
Nominees

¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit eingetragen werden. Als Aktionär oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist.

² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

³ Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden ohne weiteres bis

maximal 2% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeiten und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält.

⁴ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁵ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschließen.

⁶ Die Bestimmungen dieses Artikels 6 gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

III. Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Artikel 7

Befugnisse
der General-
versammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung der Gesellschaft sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft, insbesondere Festsetzung der Dividende;
- e) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 22 dieser Statuten;
- f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 8

Generalversammlungsarten

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

² Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

Artikel 9

Traktandierungs-
recht

Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von CHF 100'000.00 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Verwaltungsrat mindestens vierzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge einzureichen.

Artikel 10

Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen.

² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.

³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

⁴ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

⁵ Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die entsprechenden Revisions-

berichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Artikel 11

Vorsitz der Generalversammlung,
Protokoll, Stimmzähler

¹ Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

² Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von den Stimmzählern zu unterzeichnen ist.

Artikel 12

Vertretung
der Aktionäre

¹ Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen.

² Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und an die Vollmachten und Weisungen.

³ Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Artikel 13

Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 14

Beschlüsse,
Wahlen

¹ Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders vorschreibt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.

³ Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 15

Anzahl der
Verwaltungsrats-
mitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Artikel 16

Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt die Verwaltungsratsmitglieder und den Präsidenten einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

² Wiederwahl ist möglich.

Artikel 17

Konstituierung des Verwaltungsrats

¹ Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bezeichnet seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

² Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.

Artikel 18

Befugnisse des Verwaltungsrats

¹ Der Verwaltungsrat leitet alle Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder im Organisationsreglement übertragen worden sind (Artikel 19).

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

a) die Oberleitung der Gesellschaft, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte, und die Erteilung der nötigen Weisungen;

b) die Festlegung der Organisation in einem Organisationsreglement;

c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;

d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung;

e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Be-

folgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

f) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

h) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;

i) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;

j) andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

Artikel 19

Übertragung von Befugnissen, Organisationsreglement

¹ Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2 die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte), an Ausschüsse des Verwaltungsrats, an die Geschäftsleitung oder an andere Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.

² Das vom Verwaltungsrat zu erlassende Organisationsreglement regelt die Organisation des Verwaltungsrats (einschliesslich Einberufung und Traktandierung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung, etc.) und die Verteilung seiner Befugnisse, setzt allfällige Alters- und Amtszeitbegrenzungen für die Verwaltungsratsmitglieder fest und bestimmt die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung.

Artikel 20

Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats.

² Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

³ Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer Ersatzmitglieder aus seiner Mitte.

⁴ Der Verwaltungsrat wählt den Präsidenten des Vergütungsausschusses. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat in einem Reglement die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

⁵ Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien der Gesellschaft und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

⁶ Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss Vorschläge für die Leistungsziele und Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung unterbreitet und für welche Funktionen der Vergütungsausschuss im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien solche Leistungsziele und Vergütungen festsetzt.

⁷ Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

C. Revisionsstelle

Artikel 21

Amtsdauer,
Befugnisse und
Pflichten

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ihr obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Artikel 22

Genehmigung der
Vergütungen durch die
Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:

- a) den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli des laufenden Jahres bis und mit 30. Juni des folgenden Jahres;
- c) den Gesamtbetrag der variablen kurzfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr; und
- d) den maximalen Gesamtbetrag der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.

² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die (maximalen) Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

³ Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats ab, setzt der Verwaltungsrat den

entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag fest, unter folgenden Bedingungen:

- a) der Verwaltungsrat berücksichtigt:
 - (i) den beantragten Gesamtvergütungsbetrag;
 - (ii) die Entscheidung der Generalversammlung und, soweit dem Verwaltungsrat bekannt, die wesentlichen Gründe für die Ablehnung; und
 - (iii) die Vergütungsgrundsätze der Gesellschaft; und
- b) der Verwaltungsrat unterbreitet den so festgesetzten (maximalen) Gesamtbetrag einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.

Anstelle eines (maximalen) Gesamtbetrags kann der Verwaltungsrat mehrere (maximale) Teilbeträge festsetzen.

⁴ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch eine Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

Artikel 23

Zusatzbetrag bei
Veränderungen in der
Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigten maximalen Gesamtbeträge für deren Vergütung nicht ausreichen. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den CEO 35% und für jedes andere Mitglied der Geschäftsleitung 30% der jeweils letzten genehmigten (maximalen) Gesamtbeträge der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Artikel 24

Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

¹ Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht aus fixer Vergütung in der Form von Geld und/oder Aktien. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

² Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixer und variabler Vergütung. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und -leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann eine kurzfristige und eine langfristige Vergütung umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

³ Die kurzfristige Vergütung orientiert sich an Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft, des Konzerns und/oder Teilen davon, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele und/oder individuelle Ziele berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die jährliche Zielhöhe der kurzfristigen Vergütung wird in Prozenten des Grundgehalts festgelegt. Je nach erreichter Leistung kann die Vergütung zwischen 0 und 200% der jährlichen Zielhöhe variieren.

⁴ Die langfristige Vergütung orientiert sich an Leistungswerten, die strategische Ziele der Gesellschaft und/oder des Konzerns berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Die jährliche Zielhöhe der langfristigen Vergütung wird in Prozenten des Grundgehalts festgelegt. Je nach erreichter Leistung kann die Anzahl aktienbasierter Zuteilungen zwischen 0 und 200% der jährlichen Zielhöhe variieren. Der Verwaltungsrat oder – soweit an ihn delegiert – der Vergütungsausschuss legt angemessene Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen im Hinblick auf die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft fest. Vestingperioden betragen mindestens drei Jahre.

⁵ Der Verwaltungsrat oder – soweit an ihn delegiert – der Vergütungsausschuss legt Leistungswerte und Zielhöhen der kurz- und langfristigen Vergütung sowie deren Erreichung fest.

⁶ Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien, Finanzinstrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.

⁷ Der Verwaltungsrat oder – soweit an ihn delegiert – der Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest; er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrages Vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

⁸ Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Artikel 25

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats befristete oder unbefristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

² Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

³ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags mit einer Dauer von bis zu einem Jahr vereinbaren. Die Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied der Geschäftsleitung bezahlte fixe Jahresvergütung nicht übersteigen.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns, Darlehen

Artikel 26

Mandate ausserhalb des Konzerns

¹ Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als acht zusätzliche Mandate in börsenkotierten und nicht börsenkotierten Unternehmen, wovon nicht mehr als vier zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen, wahrnehmen. Der Präsident des Verwaltungsrats darf nicht mehr als acht zusätzliche Mandate in börsenkotierten und nicht börsenkotierten Unternehmen, wovon nicht mehr als drei zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen, wahrnehmen.

² Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als ein zusätzliches Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen und zwei zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.

³ Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss den vorstehenden Absätzen 1 und 2:

- (a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- (b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünf solche Mandate wahrnehmen; und
- (c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

⁴ Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Artikel 27

Darlehen

Darlehen an ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung dürfen nur zu Marktbedingungen gewährt werden und dürfen im Zeitpunkt der Gewährung die diesem Mitglied zuletzt bezahlte Gesamtjahresvergütung nicht übersteigen.

VII. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht und Gewinnverteilung

Artikel 28

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für die Konzernrechnung vorübergehend eine vom Geschäftsjahr abweichende Rechnungsperiode festzulegen.

Artikel 29

Geschäftsbericht Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang), dem Lagebericht und (vorbehältlich Artikel 28) der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 30

Verteilung des Bilanzgewinns ¹ Die Generalversammlung beschliesst, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, über die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft, insbesondere die Festsetzung der Dividende.

² Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.

VIII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 31

Bekanntmachungen und Mitteilungen ¹ Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

² Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

IX. Auflösung der Gesellschaft

Artikel 32

Auflösung

Für die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.